Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

9. Stück vom Jahre 1879.

Inhalt: AE 62. Berordnung, die mit dem 1. October 1879 in Wirffamkeit tretenden Gerichte betr. G. 235.

M. 62. Verordnung,

die mit dem 1. October 1879 in Wirksamkeit tretenden Gerichte betreffend;

vom 28. Juli 1879.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird verordnet, was folgt:

1. Wegen der Bezirke der Landgerichte, sowie wegen der Bahl, des Siges und der Bezirke der Amtsgerichte ift Bestimmung getroffen worden, wie aus dem nachstehend unter I abgedruckten Berzeichniß erhellt.

2. Jeder Landgerichtsbezirk bildet zugleich einen Schwurgerichtsbezirk mit dem

Sit des Schwurgerichts am Sit des Landgerichts.

3. Bei den Amtsgerichten zu Zittau, Pirna, Meißen, Oschatz und Annaberg werden Strafkammern für die nachstehend unter II bezeichneten Bezirke gebildet.

4. Den nach der Bestimmung unter Nr. 3 bestehenden Strafkammern werden für die in erster Inftanz zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Straffachen von der Thätigkeit der Strafkammer des Landgerichts, die Vorbereitung und Abhaltung der Hauptverhandlungen, sowie die der Hauptverhandlung nachfolgenden Geschäfte überwiesen, welche auf die abgeurtheilten Straffachen Bezug haben.

5. Kammern für Handelssachen werden in Dresden, Leipzig, Chemnit und Plauen für die Bezirke der dortigen Landgerichte, sowie in Zittau und Glauchau für die nach-

stehend unter III bezeichneten Bezirke gebildet.

Dregden, am 28. Juli 1879.

Ministerium der Justiz.

Dr. v. Abefen.

Rosenberg.

34

1879.